



II-2434 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl. 5051/47-II/9/77

1125/AB

1977-06-14

zu **1178/J**

Anfragebeantwortung

Ich beantworte die von den Abgeordneten Dr. FEURSTEIN und Genossen am 12. Mai 1977 gemäß § 91 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975, BGBI. Nr. 410, an mich gerichtete schriftliche Anfrage Nr. 1178/J-NR/1977 wie folgt:

Zu 1):

Die Opferstatistik der Polizeilichen Kriminalstatistik (PolKrimStat) liefert statistische Daten über die Opfer von Verbrechen nach §§ 75, 76, 77, 83 bis 87, 92, 142, 143, 201 bis 204, 206 und 207 StGB.

Die Zahlen der Kinder, die Opfer solcher Verbrechen wurden, sind in den beiliegenden Tabellen dargestellt.

Die Zahl der Opfer nach dem Tatbestand des § 79 StGB: Tötung eines Kindes bei der Geburt (im Jahre 1976 13 Fälle, davon 2 Versuche) ergibt sich aus der Grundtabelle der PolKrimStat (Statistik der bekanntgewordenen Fälle) und wurde daher in die Opferstatistik nicht aufgenommen. Dieser Tatbestand wird in der Folge auch nicht weiter berücksichtigt.

Tabelle 1 zeigt die absoluten Zahlen der Opfer im Alter von 0 bis 14 Jahren und den Prozentanteil dieser an allen Opfern, jeweils für männlich, weiblich und die Summe von männlich und weiblich getrennt.

- 2 -

Tabelle 2 zeigt die Verteilung der Opfer im Alter von 0 bis unter 14 Jahren auf die drei Altersgruppen 0 bis 6, 6 bis 10 und 10 bis 14 Jahre.

Tabelle 3 zeigt die Opferbelastung der Altersgruppe von 0 bis 14 Jahren im Vergleich mit der Gesamtbevölkerung, relativiert auf 100.000 Personen der jeweils behandelten Altersgruppe.

Den Tabellen ist zu entnehmen, daß die Altersgruppe 0 bis 14 Jahre bei den Opfern deutlich unterrepräsentiert ist. Nur bei den Tatbeständen Quälen oder Vernachlässigen eines Unmündigen, Jugendlichen oder Wehrlosen sowie bei Beischlaf und Unzucht mit Unmündigen ergibt sich im ersten Fall naturgemäß bzw. im zweiten Fall auf Grund der rechtlichen Konstruktion der Tatbestände, die eben nur an Unmündigen begangen werden können, eine höhere Belastung.

Zu 2):

Forschungsaufträge mögen wissenschaftlich interessante Ergebnisse bringen. Diese Ergebnisse könnten aber bestenfalls doch nur den Ausgangspunkt zu weiteren Maßnahmen bilden, von denen man sich eine Verbesserung der Sicherheit des Kindes verspricht. Anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik und der allgemeinen Erfahrung lassen sich die Ergebnisse eines solchen Forschungsauftrages ungefähr auch abschätzen. Der für einen Forschungsauftrag erforderliche materielle Aufwand wird daher im Sinne einer wirtschaftlichen Rangordnung für die wichtigeren Maßnahmen der Kriminalitätsbekämpfung selbst eingesetzt.

- 3 -

Zu 3):

Der Schutz von Kindern vor Verbrechen kann nur mit Hilfe der Eltern bzw. jener Personen erfolgen, denen die Kinder anvertraut sind. Das Bundesministerium für Inneres hat sich daher wiederholt mit Merkblättern, die in den Schulen verteilt wurden und mit Großinseraten im Elternblatt an die Eltern gewendet, um vor den Gefahren für ihre Kinder zu warnen und Rat und Hilfe anzubieten. In gleicher Weise wurden auch Kinder selbst angesprochen, um sie vor Gefahren zu warnen, die ihnen vom Hantieren mit Sprengmitteln drohen. Auch auf die Unrechtmäßigkeit und die Folgen des Laden-diebstahls wurden Kinder und Jugendliche wiederholt mit einem Merkblatt hingewiesen.

Die Sicherheitsbehörden sind angewiesen, örtlich in Zusammenarbeit mit den Schulinstanzen und mit den Elternvereinen im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Beratungsdienstes, in Vorträgen und in Verlautbarungen in der örtlichen Presse und im Rundfunk, zum Schutze von Kindern vorbeugend zu wirken. In der Praxis wird diesen Weisungen nach den örtlichen Gegebenheiten entsprochen. Vom Gendarmeriefilmdienst werden derzeit Kurzfilme gedreht, die vom Kriminalpolizeilichen Beratungsdienst in diesem Sinne verwendet werden sollen. Folgende Titel sind in Arbeit:

Gefährliche Neugier (Vergiftungen, Verätzungen durch gefährliche Medikamente, Alkohol)
Waffen in Kinderhand

- 4 -

Wissende Kinder - Geschützte Kinder

(Schutz vor Sittlichkeitsverbrechern)

Gefährlicher Spielplatz

(Stadtkinder auf dem Land etc.)

Muster eines Merkblattes und von Großinseraten liegen zur Information bei.

Zu 4):

Das Bundesministerium für Inneres hat der Hintanhaltung von Gefahren, die Kindern im Straßenverkehr drohen, seit jeher die größtmögliche Bedeutung beigemessen und breitgestreute Maßnahmen für die Sicherheit der Kinder, wie

Mitwirkung der Exekutive an der schulischen Verkehrserziehung,

Betreuung der Schulverkehrsgärten und Schulverkehrsbusse,

Mitwirkung an der Durchführung von freiwilligen Radfahrerprüfungen,

Ausbildung von Schülerlotsen,

Mitwirkung an der Herstellung von Kurzfilmen im Verein mit dem BMFV und dem KfV,

Beratung der Schulleitungen bei der Festlegung des sichersten Schulweges und

intensive Überwachung der Schulwege durch Exekutivorgane

gesetzt.

Die Tatsache, daß nur rund 10% der Kinderunfälle auf Schulwegunfälle, jedoch 90% auf Freizeitunfälle entfallen, beweist die Wirksamkeit der von der Exekutive auf dem Gebiet der Schulwegsicherung durchgeführten Vorsorgen.

- 5 -

Zur Hebung des allgemeinen Verkehrsbewußtseins der Kinder ist das BMfI mit dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst übereingekommen, die schulische Verkehrserziehung auf eine neue und breitere Basis zu stellen, wodurch gewährleistet werden soll, daß jedem Pflichtschüler unter Anleitung eines Exekutivbeamten praktische Unterweisungen über verkehrsgerechtes Verhalten in sinnvoller Ergänzung der lehrplanmäßigen Verkehrserziehung durch den Lehrer vermittelt werden.

Das zu diesem Zweck gemeinsam mit dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst erarbeitete "Standardprogramm für die schulische Verkehrserziehung durch Exekutivbeamte in den Schulen" wird von Exekutivbeamten in vier Unterrichtseinheiten, und zwar zwei Unterrichtseinheiten in der 1. Schulstufe, eine in der 3. und eine in der 5. Schulstufe (1. Klasse der Hauptschulen bzw. der Allgemeinbildenden Höheren Schulen) in praktischen Unterweisungen durchgeführt werden. Damit soll in Zukunft jeder Schüler während seiner Pflichtschulzeit dreimal vom Verkehrsunterricht der Exekutive erfaßt werden.

Um das Programm mit Schulbeginn 1977 verwirklichen zu können, wurden bereits im Herbst 1976 im Bereich der Bundespolizei vier 2-tägige Seminare für 90 Beamte durchgeführt und werden im ersten Halbjahr 1977 im Bereich der Bundesgendarmerie 27 Seminare für rund 800 Beamte abgehalten.

